

## Anhang

**zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der langfristigen Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind**

### RICHTLINIEN

#### INHALT

1	Präambel.....	2
2	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH .....	2
3	Begünstigte Unternehmen .....	3
4	Art der Rekapitalisierungsmaßnahmen .....	5
5	Ausgestaltung der Rekapitalisierungsmaßnahmen .....	6
6	Zweck der Rekapitalisierungsmaßnahmen .....	6
7	Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahmen .....	6
8	Laufzeit .....	7
9	Vergütung.....	7
10	Öko-Bonus Kriterien .....	8
11	Governance .....	8
12	Eigentümerbeitrag, Beitrag der Kreditinstitute .....	8
13	Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtspflicht COFAG .....	9
14	Frist für Gewährung .....	9
15	Antragstellung .....	9
16	Bestätigungen des Antragstellers .....	11
17	Verpflichtungen des Antragstellers .....	12
18	Antragsprüfung und Entscheidung .....	12
19	Gestionierung der Rekapitalisierungsmaßnahmen .....	13

## 1 Präambel

- 1.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlage der Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die zur Deckung eines Kapitalbedarfs von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, ist § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz, BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch das COVID-19-Transparenzgesetz, BGBl. I Nr. 4/2021. Demnach hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, zu erlassen.
- 1.2 Die Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß diesen Richtlinien erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere der Mitteilung der Kommission *„Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“* vom 19. März 2020 (C(2020) 1863 final) in jeweils der geltenden Fassung (im Folgenden kurz der **„Befristete Beihilferahmen“**).
- 1.3 Der Gesamtrahmen für Rekapitalisierungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien beträgt bis zu EUR 1 Milliarde.
- 1.4 Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens entsprechen und deren Betrag daher gemeinsam mit dem Betrag anderer Beihilfen gemäß Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens EUR 1.800.000 nicht übersteigt.
- 1.5 Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß diesen Richtlinien stehen nur Unternehmen zur Verfügung, zu deren Gunsten Garantien gemäß der *„Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind“* (im Folgenden kurz die **„COFAG-Garantien“**), oder zu deren Gunsten Garantien gemäß dem Garantiesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, oder dem KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996, jeweils unter der Bezeichnung „Schwerpunkt Coronavirus-Krise“ beziehungsweise „Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise“ (im Folgenden kurz die **„AWS/ÖHT-Garantien“** und gemeinsam mit den COFAG-Garantien im Folgenden kurz die **„Bestehenden Garantien“**, beziehungsweise der Kredit, für den eine Bestehende Garantie ausgestellt wurde im Folgenden kurz der **„Garantierte Kredit“**) ausgestellt wurden. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Bestehende Garantie auch nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt werden kann.

## 2 COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

- 2.1 Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH geschaffen (im Folgenden kurz **„COFAG“**).
- 2.2 Der Bundesminister für Finanzen überträgt der COFAG gemäß § 2 Abs. 2a iVm § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz in Form von Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß diesen Richtlinien.

- 2.3 Die COFAG hat die Rekapitalisierungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zu gewähren. Innerhalb dieser Richtlinien sind die Organe der COFAG bei den Entscheidungen über Rekapitalisierungsmaßnahmen weisungsfrei.

### **3 Begünstigte Unternehmen**

- 3.1 Rekapitalisierungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien dürfen nur zu Gunsten von Unternehmen gesetzt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- 3.1.1 das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;
- 3.1.2 das Unternehmen übt eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich aus oder ist eine Holding, deren Aufgaben der Konzernsteuerung unter Berücksichtigung des Steueraufkommens und der Arbeitsplätze in Österreich von vergleichbarer Bedeutung ist, wobei auch verbundene Unternehmen einer Holding mit Sitz in Österreich zu berücksichtigen sind, die ihrerseits ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben;
- 3.1.3 beim Unternehmen liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
- 3.1.4 das Unternehmen war in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen. Eine Rekapitalisierungsmaßnahme darf jedoch dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt und den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag EUR 500.000 nicht übersteigt;
- 3.1.5 das Unternehmen darf weder seinen Sitz noch eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielen. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlusstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
- 3.1.6 über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein; eine Rekapitalisierungsmaßnahme darf jedoch dennoch gewährt werden, sofern es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße handelt; und
- 3.1.7 es gibt eine Bestehende Garantie für Verbindlichkeiten des Unternehmens.

- 3.2 Ausgenommen von der Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen sind beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, welche im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, und Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990.
- 3.3 Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endete, bereits in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (die „**Gruppenfreistellungsverordnung**“) befanden. Bei der Beurteilung ob ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und die bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme erfolgt sind, noch zu berücksichtigen. Gemäß der Gruppenfreistellungsverordnung ist ein Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wenn auf dieses mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und - in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen - KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
  - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
  - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
  - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
  - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.
- 3.4 Abweichend von Punkt 3.3 dürfen Rekapitalisierungsmaßnahmen an kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen gewährt werden kann, wenn
- 3.4.1 das Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und in den letzten 6 Monaten kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde, und
  - 3.4.2 das Unternehmen keine Rettungsbeihilfen und keine Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat oder, wenn das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, es keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt.
- 3.5 An Unternehmen des Landwirtschafts- sowie des Fischerei- und Aquakultursektors darf eine Rekapitalisierungsmaßnahme nur unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden:
- 3.5.1 der Gesamtbetrag der Rekapitalisierungsmaßnahmen und anderer gewährter Beihilfen beträgt maximal EUR 270.000 bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors und EUR 225.000 bei Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
  - 3.5.2 die Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahme an ein Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, wird nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der vermarkteten Erzeugnisse bestimmt; und
  - 3.5.3 es wird keine in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis k der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission genannte Beihilfeart gewährt.
- 3.6 An ein Unternehmen, das in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, darf eine Rekapitalisierungsmaßnahme nur dann gewährt werden, wenn sie nicht teilweise oder vollständig an den Primärerzeuger weitergeleitet wird und die Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahme nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der Erzeugnisse bestimmt wird, die beim Primärerzeuger gekauft oder von dem Unternehmen, das die Rekapitalisierungsmaßnahme erhält, auf den Markt gebracht werden, außer wenn die von den betreffenden Unternehmen bei Primärerzeugern gekauften Erzeugnisse entweder nicht auf den Markt gebracht oder für ernährungsfremde Zwecke wie Destillation, Methanisierung oder Kompostierung verwendet wurden.

#### **4 Art der Rekapitalisierungsmaßnahmen**

- 4.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der COFAG nur folgende Arten von Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung:
- 4.1.1 die Gewährung von Genussrechten (auch eigenkapitalähnlich);
  - 4.1.2 die Übernahme einer stillen Einlage (auch eigenkapitalähnlich);
- (die Instrumente gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.2 im Folgenden auch „**Hybride Kapitalinstrumente**“);
- 4.1.3 die Gewährung von nachrangigen Krediten; und

4.1.4 die Stundung von Kapitaltilgungen.

4.2 Rekapitalisierungsmaßnahmen können ausschließlich durch Einlösung, Umwandlung, Nachrangigstellung oder Stundungen von Regressforderungen aus Bestehenden Garantien gemäß Punkt 1.5 erfolgen.

## **5 Ausgestaltung der Rekapitalisierungsmaßnahmen**

5.1 Die Vereinbarung über eine Rekapitalisierungsmaßnahme ist schriftlich zu schließen. Die Vereinbarung hat insbesondere die Art und Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahme, die Laufzeit beziehungsweise Rückzahlungsdauer, die Vergütung, die Rückzahlung, Bedingungen für den Verkauf oder Rückkauf, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Vorschriften über die Corporate Governance, die Rechtswahl österreichischen Rechts unter Ausschluss von Kollisionsnormen und der ausschließliche Gerichtsstand des Handelsgerichts Wien zu regeln.

5.2 Die COFAG kann für die verschiedenen Arten von Rekapitalisierungsmaßnahmen eine Musterdokumentation erstellen. Wenn es die Umstände des Einzelfalls erfordern, kann die COFAG von der Musterdokumentation abweichen.

5.3 Die Zusage der COFAG, eine Rekapitalisierungsmaßnahme zu gewähren, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sich die COFAG und das Unternehmen auf die konkreten Bedingungen für die jeweilige Rekapitalisierungsmaßnahme einigen.

5.4 Die Rekapitalisierungsmaßnahmen können nur in Euro gewährt werden.

5.5 Eine Umwandlung der Rekapitalisierungsmaßnahme in Grund- oder Stammkapital ist nicht vorzusehen.

## **6 Zweck der Rekapitalisierungsmaßnahmen**

6.1 Die Rekapitalisierungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung der Lebensfähigkeit eines Unternehmens, das wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten ist. Sie müssen daher geeignet sein, die Lebensfähigkeit eines Unternehmens zu erhalten oder wiederherzustellen und dürfen dem Unternehmen nur insoweit und insofern gewährt werden, als ihre Rückführung durch das Unternehmen aus eigener Kraft, durch Refinanzierung (Refinanzierungsfähigkeit) oder durch andere geeignete Maßnahmen überwiegend wahrscheinlich ist.

6.2 Eine Rekapitalisierungsmaßnahme darf nur gewährt werden, wenn das Unternehmen ohne die Rekapitalisierungsmaßnahme seine Geschäftstätigkeit einstellen müsste oder ernsthafte Schwierigkeiten hätte, seine Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten.

## **7 Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahmen**

7.1 Für die Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahmen gilt:

7.1.1 Gemäß dem Befristeten Beihilferahmen darf der Gesamtbetrag der Rekapitalisierungsmaßnahme und anderer anrechenbarer Beihilfen maximal EUR 1.800.000 pro Unternehmen betragen.

7.1.2 Wurde noch keine anrechenbare Beihilfe gemäß Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens gewährt oder beantragt, so kann die Rekapitalisierungsmaßnahme in Höhe von maximal EUR 1.800.000 pro Unternehmen gewährt werden.

7.1.3 Die Beträge sind als Bruttobeträge zu verstehen. Allfällige auf die Rekapitalisierungsmaßnahme zu zahlende Steuern sind nicht abzuziehen.

7.2 Die Höhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme ist so zu bemessen, dass die Lebensfähigkeit des Unternehmens gewährleistet wird. Die Höhe der Rekapitalisierungsmaßnahme darf jedoch maximal dem unter der Bestehenden Garantie garantierten Betrag entsprechen.

7.3 Die Höhe einer Maßnahme ist der Nominalbetrag der jeweiligen Maßnahme. Eine Unternehmensbewertung oder eine Bewertung der Maßnahme erfolgt nicht.

## 8 Laufzeit

8.1 Wenn die Öko-Bonus Kriterien nicht erfüllt sind und diese auch gemäß Punkt 10.2.2 nicht nachträglich erfüllt werden, soll die Laufzeit von Rekapitalisierungsmaßnahmen höchstens 6 Jahre betragen.

8.2 Die Laufzeit von Rekapitalisierungsmaßnahmen darf bis zu 10 Jahre betragen, wenn die Öko-Bonus Kriterien erfüllt sind oder gemäß Punkt 10.2.2 nachträglich erfüllt werden.

## 9 Vergütung

9.1 Sofern der Antragsteller die Öko-Bonus Kriterien nicht erfüllt, entspricht die Vergütung der Rekapitalisierungsmaßnahmen dem 12-Monats-EURIBOR zuzüglich des folgenden Aufschlags (in Basispunkten):

Art des Empfängers	1. Jahr	2. und 3. Jahr	4. und 5. Jahr	6. Jahr
Kleinstunternehmen und KMU	25	50	125	150
Große Unternehmen	50	100	250	300

Der Mindestzinssatz beträgt 0% pro Jahr.

9.2 Sofern der Antragsteller die Öko-Bonus Kriterien erfüllt, entspricht die Vergütung der Rekapitalisierungsmaßnahmen dem 12-Monats-EURIBOR zuzüglich des folgenden Aufschlags (in Basispunkten):

Art des Empfängers	1. Jahr	2. und 3. Jahr	4. und 5. Jahr	6. und 7. Jahr	ab dem 8. Jahr
Kleinstunternehmen und KMU	0	25	50	75	100
Große Unternehmen	25	50	100	150	200

Der Mindestzinssatz beträgt 0% pro Jahr.

9.3 Die jährliche Vergütung von Hybriden Kapitalinstrumenten ist mit dem jeweils vorhandenen ausschüttbaren Gewinn begrenzt. Wenn der ausschüttbare Gewinn in einem Jahr niedriger als die vereinbarte Vergütung ist, wird der Anspruch auf die Differenz auf das nächste Jahr vorgetragen und entsteht erst dann, sobald in einem Jahr ausreichend ausschüttbarer Gewinn vorhanden ist.

## 10 Öko-Bonus Kriterien

10.1 Beantragt das Unternehmen eine Rekapitalisierungsmaßnahme, gilt Folgendes:

10.1.1 Die Öko-Bonus Kriterien sind erfüllt, wenn das Unternehmen mindestens eine der folgenden Nachhaltigkeitszertifizierungen bei Antragstellung hat oder binnen eines Jahres ab Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme erwirbt: (i) Österreichisches Umweltzeichen, (ii) europäisches Umweltzeichen (EU Ecolabel) und (iii) geprüftes europäisches Umweltmanagementsystem (EMAS).

10.1.2 Wird die Zertifizierung binnen eines Jahres ab Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme erworben und binnen 3 Monaten ab Zertifizierung nachgereicht, so gilt das Öko-Bonus Kriterium rückwirkend als ab Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme erfüllt.

10.1.3 Endet die Zertifizierung, so gilt das Öko-Bonus Kriterium ab diesem Zeitpunkt für zukünftige Abrechnungsperioden als nicht mehr erfüllt.

## 11 Governance

11.1 Solange die Rekapitalisierungsmaßnahme nicht vollständig abgelöst worden ist, darf das Unternehmen weder Dividenden ausschütten noch nichtobligatorische Couponzahlungen vornehmen oder Anteile zurückkaufen. Gewinne sind zu thesaurieren und zur ehestmöglichen Ablöse der Rekapitalisierungsmaßnahme zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinst- und kleine Unternehmen, die eine Rekapitalisierungsmaßnahme erhalten haben; diese dürfen Gewinne ausschütten, sofern dies für die Deckung des Lebensunterhalts des Gesellschafters erforderlich ist. Die Bedingungen der Rekapitalisierungsmaßnahme sind so auszugestalten, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung bestmöglich abgesichert ist und ein Zuwiderhandeln angemessen sanktioniert wird (etwa durch eine Konventionalstrafe).

11.2 Solange die Rekapitalisierungsmaßnahme nicht vollständig abgelöst wurde, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung des jeweiligen Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung mit vergleichbarer Verantwortung zum 31. Dezember 2019. Unter keinen Umständen dürfen Boni oder andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gezahlt werden. Sofern der Antragsteller ein großes Unternehmen ist, gilt dieser Punkt nicht nur für die Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere der bestehenden Verträge, auch für die zweite Führungsebene.

## 12 Eigentümerbeitrag, Beitrag der Kreditinstitute

12.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme ist ein angemessener Beitrag des wirtschaftlich Begünstigten (der „**Eigentümerbeitrag**“), der finanzierenden Kreditinstitute (der „**Bankbeitrag**“) oder sonstiger Dritter (gemeinsam mit dem Eigentümerbeitrag und dem Bankbeitrag der „**Zusätzliche Beitrag**“), um die Erreichung des Zwecks der Rekapitalisierungsmaßnahme zu unterstützen und diesen nicht zu gefährden. Der Zusätzliche Beitrag muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des wirtschaftlich Begünstigten, allfällige bestehende Finanzverbindlichkeiten (insbesondere nicht garantierte) und das damit verbundene Risiko der Fremdkapitalgeber sowie allfällige Interessen Dritter am Fortbestand des Unternehmens angemessen berücksichtigen. Der Zusätzliche Beitrag muss zu gleichen oder aus Sicht des Antragstellers besseren Konditionen als die Rekapitalisierungsmaßnahme gegeben werden.



- 12.2 Das Verhältnis der Rekapitalisierungsmaßnahme zum Zusätzlichen Beitrag muss mindestens dem Verhältnis des garantierten Teils zum nicht-garantierten Teil des Garantierten Kredits entsprechen.
- 12.3 Die COFAG kann auf den Zusätzlichen Beitrag zur Gänze oder zum Teil verzichten, wenn:
- 12.3.1 der Antragsteller außer dem Garantierten Kredit keine weiteren Finanzverbindlichkeiten hat; in diesem Fall kann die COFAG auf den Bankbeitrag verzichten;
  - 12.3.2 der wirtschaftlich Begünstigte durch ein Vermögensverzeichnis nachweist, dass er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, einen Beitrag zu leisten; in diesem Fall kann die COFAG auf den Eigentümerbetrag verzichten;
  - 12.3.3 es keinen Dritten gibt, der ein so erhebliches wirtschaftliches Interesse am Fortbestand des Antragstellers hat, dass ein Beitrag dieses Dritten gerechtfertigt wäre; in diesem Fall kann die COFAG auf den Beitrag des Dritten verzichten;
  - 12.3.4 der Antragsteller ein kleines oder ein Kleinunternehmen ist.

### **13 Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtspflicht COFAG**

- 13.1 Die COFAG hat vom Unternehmen zur Prüfung der Einhaltung der Bedingungen der Rekapitalisierungsmaßnahme für sich, den Bund oder einen Bevollmächtigten ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, einräumen zu lassen und das Unternehmen zu verpflichten, auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bedingungen der Rekapitalisierungsmaßnahmen und der ehestmöglichen Rückführung zu prüfen.
- 13.2 Die COFAG hat dem Bundesminister für Finanzen über die gewährten Rekapitalisierungsmaßnahmen laufend zu berichten und dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinien zu prüfen.
- 13.3 Das Unternehmen hat der COFAG unaufgefordert jährlich unverzüglich, spätestens aber 180 Tage nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres, den Jahresabschluss samt Anhang beziehungsweise, wenn das Unternehmen nicht verpflichtet ist einen Jahresabschluss zu erstellen, eine entsprechende Ergebnisrechnung (allenfalls in Form der Steuererklärung) per E-Mail zu übermitteln. Wird der Jahresabschluss geprüft, so ist der COFAG der geprüfte Jahresabschluss samt Prüfbericht zu übermitteln.

### **14 Frist für Gewährung**

- 14.1 Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß diesen Richtlinien können bis zum 31. Dezember 2022 beantragt werden.
- 14.2 Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

### **15 Antragstellung**

- 15.1 Die Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme ist vom Unternehmen zu beantragen (im Folgenden auch der „Antragsteller“).

- 15.2 Für den Antrag sind die relevanten von der COFAG zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die COFAG oder eine von der COFAG benannte Stelle zu richten. Die COFAG wird eine elektronische Einreichung der Anträge ermöglichen.
- 15.3 Im Antrag ist anzugeben, welche Form der Rekapitalisierungsmaßnahme beantragt wird.
- 15.4 Der Antrag ist zu begründen, wobei insbesondere plausibel darzustellen und – soweit vorhanden – mittels Unterlagen nachzuweisen ist,
- 15.4.1 wenn anwendbar, der Status der rechnerischen Überschuldung (gemäß den insolvenzrechtlichen Grundsätzen) vor und nach Gewährung der beantragten Rekapitalisierungsmaßnahme und, wenn ein Risiko besteht, dass das Unternehmen nach Gewährung der beantragten Rekapitalisierungsmaßnahme rechnerisch überschuldet ist, die Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung auf Basis einer Fortbestehensprognose;
- 15.4.2 welche sonstige Unterstützung der öffentlichen Hand der Antragsteller betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 erhält;
- 15.4.3 dass ohne die Rekapitalisierungsmaßnahme die Geschäftstätigkeit entweder eingestellt werden müsste oder der Antragsteller ernsthafte Schwierigkeiten hätte, die Geschäftstätigkeit aufrecht zu halten und die beantragte Rekapitalisierungsmaßnahme somit erforderlich ist, um die Lebensfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten. Der Antragsteller kann die Höhe des für die Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Unternehmens erforderlichen Betrags nachweisen, indem er belegt, dass das wirtschaftliche Eigenkapital seit 31. Dezember 2019 (i) auf unter 8% Eigenkapitalquote gesunken ist, oder (ii) unter eine mit einem Dritten vereinbarte Eigenkapitalquote gesunken ist, sofern dieser Dritte ein für den Antragsteller relevanter Geschäftspartner ist (z.B. wesentlicher Lieferant oder Hausbank); und
- 15.4.4 in welchem Zeitraum nach Wegfall der unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt haben, das Unternehmen voraussichtlich wieder in der Lage sein wird, ohne die gewährte Rekapitalisierungsmaßnahme auszukommen beziehungsweise diese zurückzuzahlen. Bei den Unterlagen kann es sich je nach Größe des Unternehmens um Liquiditätspläne, Kurz- und Mittelfristpläne, Tilgungspläne oder eine schriftliche Erklärung des Unternehmens handeln, aus der sich diese Umstände ableiten lassen. Sollte die Rückführung der Rekapitalisierungsmaßnahme durch eine Refinanzierung geplant sein, ist die voraussichtliche Refinanzierungsfähigkeit am Ende des Planungszeitraums nachzuweisen – allenfalls durch eine Hochrechnung basierend auf der Kurz- und Mittelfristplanung.
- 15.5 Wenn eine Rekapitalisierungsmaßnahme in Form eines Hybriden Kapitalinstruments oder in Form eines nachrangigen Kredites beantragt wird, ist insbesondere plausibel darzustellen und – soweit vorhanden – mittels Unterlagen nachzuweisen,
- 15.5.1 die Eigenkapitalquote, aufgeschlüsselt nach bilanziellem und wirtschaftlichem Eigenkapital, zum 31. Dezember 2019 auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 oder, sofern kein Jahresabschluss erstellt werden muss, auf Basis der Steuererklärung; bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist die Eigenkapitalquote entweder (i) auf Basis des Jahresabschlusses zum Ende des jeweiligen letzten Wirtschaftsjahres, sofern dieses im Kalenderjahr 2020 endete, nachzuweisen oder (ii) zum 31. Dezember 2019 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; und

- 15.5.2 die Eigenkapitalquote, aufgeschlüsselt nach bilanziellem und wirtschaftlichem Eigenkapital, am Tag der Antragstellung oder einem Tag, der maximal 30 Arbeitstage vor dem Tag der Antragstellung liegt.
- 15.6 Wenn eine Rekapitalisierungsmaßnahme in Form einer Stundung beantragt wird, ist insbesondere der Liquiditätsbedarf, basierend auf einer Liquiditätsplanung plausibel darzustellen und – soweit vorhanden – mittels Unterlagen nachzuweisen.
- 16 Bestätigungen des Antragstellers**
- 16.1 Ist der Antragsteller ein mittleres oder ein großes Unternehmen, so hat der Antragsteller zu bestätigen, dass sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Gruppenfreistellungsverordnung befunden hat.
- 16.2 Ist der Antragsteller ein kleines oder Kleinunternehmen, so hat der Antragsteller zu bestätigen, dass das Unternehmen nicht Gegenstand eines österreichischen Insolvenzverfahrens ist und auch in den letzten 6 Monaten kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
- 16.3 Der Antragsteller hat im Antrag
- 16.3.1 die Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme zu erteilen;
- 16.3.2 die Erfassung der Rekapitalisierungsmaßnahme in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis zu nehmen; und
- 16.3.3 zu bestätigen, dass der im Antrag genannte Kapitalbedarf nicht durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 (zum Beispiel Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Lockdown-Umsatzeratz, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen reduziert oder vermieden werden kann.
- 16.4 Vom Unternehmen sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:
- 16.4.1 Jahresabschlüsse beziehungsweise Ergebnisrechnungen (allenfalls in Form der Steuererklärungen), aus denen sich die Ergebnisse des Unternehmens in den letzten beiden Wirtschaftsjahren ablesen lassen;
- 16.4.2 monatliche Saldenlisten oder eine kurzfristige Erfolgsrechnung für die letzten 12 Monate;
- 16.4.3 eine Aufstellung aller sonstigen Unterstützungen der öffentlichen Hand zugunsten des Antragstellers betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19; und
- 16.4.4 eine Aufstellung aller sonstigen dem Unternehmen gewährten finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens zu machen.
- 16.4.5 Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) übernommen

wurden, direkte Zuschüsse (Lockdown-Umsatzersatz, Ausfallsbonus, Fixkostenzuschuss 800.000) sowie Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden. Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds sind nur dann anzugeben, wenn sie eine finanzielle Maßnahme nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens darstellen.

- 16.5 Auf Verlangen der COFAG oder eines Bevollmächtigten der COFAG hat der Antragsteller weitere für die Antragsprüfung erforderlichen Bestätigungen und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

## **17 Verpflichtungen des Antragstellers**

- 17.1 Der Antragsteller hat sich insbesondere zu verpflichten,

17.1.1 auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten;

17.1.2 der COFAG, der Republik Österreich (Bund) oder einem Bevollmächtigten, solange die Rekapitalisierungsmaßnahme aufrecht ist und für die Dauer von 24 Monaten nach deren vollständiger Rückführung, ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 BHG 2013 einzuräumen und diesen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Verwendung der Rekapitalisierungsmaßnahme und die Rückführung zu prüfen;

17.1.3 die COFAG über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr gewährten Rekapitalisierungsmaßnahme (zum Beispiel Risiko der Nichtrückzahlung von Krediten, Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens) nicht nur unwesentlich berühren, sowie über alle Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren; und

17.1.4 sofern auch personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen.

- 17.2 Die COFAG kann dem Antragsteller im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen.

## **18 Antragsprüfung und Entscheidung**

18.1 Die eingereichten Anträge samt Nachweisen werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme geprüft und aufbereitet. Die COFAG kann hierfür die OeKB, die AWS, die ÖHT oder – im Hinblick auf die Größe und Bedeutung des Falls – einen anderen Bevollmächtigten beauftragen. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung erstatten diese eine Empfehlung an die COFAG.

18.2 Die COFAG entscheidet über den Antrag gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.

- 18.3 Die Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme in Form eines Hybriden Kapitalinstrumentes bedarf der Zustimmung des Beirats der COFAG.
- 18.4 Die Entscheidung der COFAG über den Antrag bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- 18.5 Auf die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.
- 18.6 Die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die COFAG und die Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben durch einen Bevollmächtigten begründet keine Kundenbeziehung zwischen dem Antragsteller einer Rekapitalisierungsmaßnahme einerseits und der COFAG sowie dem Bevollmächtigten andererseits. Das Kreditinstitut, über welches der Antrag eingereicht wird, hat daher die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß §§ 5 ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBI. I Nr. 118/2016, auf den Antragsteller anzuwenden. Weiters hat das Kreditinstitut der COFAG und dem Bevollmächtigten die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten bei Antragstellung zu bestätigen.

## **19 Gestionierung der Rekapitalisierungsmaßnahmen**

Die COFAG wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine effiziente Vorgehensweise zur Gestionierung der von ihr gewährten Rekapitalisierungsmaßnahmen ausarbeiten. Die COFAG kann für die Gestionierung unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auch Dritte beiziehen oder diese mit der Gestionierung beauftragen.